



i Medienrecht: Grenzen der Berichterstattung



Foto: dpa/Michael Kappeler

DAS PERSÖNLICHKEITSRECHT

Jeder Mensch hat ein Recht auf Schutz seines Privatlebens. Wohnung, Liebesleben, Gefühle und Gedanken sind Privatsache und dürfen ohne Zustimmung nicht veröffentlicht werden.

DAS RECHT AM EIGENEN BILD

Fotos dürfen nur mit Einwilligung der abgebildeten Person veröffentlicht werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Ausnahmen gelten für Bilder von öffentlichen Veranstaltungen oder Räumen, sofern die Personen nicht im Fokus stehen. Für Personen der Zeitgeschichte (z. B. Politiker, Prominente) gelten gelockerte Regeln, doch Privatsphäre und Intimsphäre bleiben geschützt.

DAS RECHT AM EIGENEN WORT

Gespräche und Interviews dürfen nicht ohne Zustimmung veröffentlicht werden. Ausnahme: Enthüllungen von erheblichem öffentlichem Interesse, wie zum Beispiel bei Bestechungsversuchen gegenüber Abgeordneten im Bundestag.

GESETZESWIDRIGE ÄUSSERUNGEN

Verboten sind Äußerungen wie der Aufruf zu Straftaten oder Volksverhetzung. Auch das Leugnen des Holocausts oder anderer NS-Verbrechen ist strafbar.

JUGENDSCHUTZ

Der Jugendmedien-Schutzstaatsvertrag (JMStV) verhindert, dass Kinder und Jugendliche entwicklungsgefährdende Inhalte wie Gewalt oder Pornografie konsumieren. Diese Regeln gelten auch im Internet.

KEINE SCHLEICHWERBUNG

Werbung muss klar von redaktionellen Inhalten getrennt sein. Beahlt eine Firma eine Influencerin für ein Social-Media-Posting, muss dies als Werbung gekennzeichnet werden. Verstöße können zu Abmahnungen, Geldstrafen oder Klagen führen.